

Satzung niCe-Team Multigaming e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen niCe-Team Multigaming.
2. Sitz des Vereins ist Waldshut-Tiengen, Ortsteil Tiengen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e.V.

§ 2 Gründung

1. Der Verein wurde am 21.09.2014 in Waldshut-Tiengen gegründet

§ 3 Vereinszweck, Auflösung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umgang mit Computern, sowie die Förderung des eSports:
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. die Organisation und Veranstaltung von Online-Spielen (Spiele über ein elektronisches Netzwerk) und virtuellen Events für die Mitglieder des Vereins um ihre sportlichen Leistungen zu vergleichen (im Sinne des Amateursports).
 - 2.2. die Bereitstellung von Plattformen (z.b. Homepage, Foren, Chats, VoIP, E-Mail) auf der sich Interessenten über den Verein und dessen Aktivitäten informieren können,
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Bei Auflösung des Vereins wird das Geldvermögen an den Verein Weißer Ring in 55130 Mainz gespendet.
Das Sachvermögen wird den ursprünglichen Besitzern zurückgegeben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die dem Verein bzw. seinem Zweck positiv gegenüber stehen und/oder den Verein unterstützen wollen.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern und Gründungsmitgliedern,
3. Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
4. Gründungsmitglieder sind all jene Personen, die zur Gründung des Vereins beigetragen haben. Sie sind in der Vereinsordnung genannt. Zum Ausschluss eines Gründungsmitglieds nach § 6 Abs., 4 ist zudem eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Gründungsmitglieder nötig. In diesem Fall ist das auszuschließende Gründungsmitglied nicht stimmberechtigt. Den Gründungsmitgliedern ist es vorbehalten, gegen Vorstandsbeschlüsse Einspruch einzulegen. Dieser muss mit Dreiviertelmehrheit von allen noch lebenden Gründungsmitgliedern schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden. Besteht der Vorstand auf seinem Beschluss, ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für den Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit stimmen muss.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von einem Monat haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für angemessene, tatsächlich entstandene Auslagen für vom Verein beschlossene Tätigkeiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet.
 - 1) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - 2) das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln,
 - 3) den Monatsbeitrag nach § 7 (2; 3) rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Personalverwalter. Lehnt der Personalverwalter die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss

Bei Tod oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft unmittelbar.

3. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Personalverwalter zu erklären. Hierbei ist eine Kündigungsfrist zum Ende des angebrochenen Kalendermonats einzuhalten.

4. Der Ausschluss erfolgt,

- a) wegen Handlungen, die das Ansehen des Vereins beeinträchtigen, insbesondere wenn sie vorsätzlich begangen werden,
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins (unter anderem bei nicht bezahlen des Mitgliedbeitrages),
- c) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens und Störungen des Vereinsfriedens, insbesondere im Rahmen der Vereinsaktivitäten wenn körperliche oder seelische Gewalt gegenüber anderen Mitgliedern oder Dritten ausgeübt wird,
- d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

6. Gegen diesen Beschluss ist die außerordentliche Einberufung einer Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dieser beruft innerhalb von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Monatsbeitrag

- 1 Der Verein erhebt keine Gebühr zur Aufnahme in den Verein.
2. Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festgesetzt wird.
3. Beim Eintritt während eines laufenden Kalendermonats, ist der gesamte Mitgliedsbeitrag des Kalendermonats zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus;
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) 1 Stellvertreter
 - c) 2. Stellvertreter
 - d) dem Finanzverwalter
 - e) dem Personalverwalter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des BGB. nämlich dem Vorstandsvorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter, vertreten. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt, er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
5. Gewählt wird nach dem in § 12 Abs 4; 5 beschriebenen Verfahren.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertreter bzw. 2. Stellvertreter berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstandsvorsitzende bzw. deren Vertretung binnen 30 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied für die Zeit und das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

8. Jedes Vereinsmitglied, das in den Vorstand gewählt wird, hat sich mit seinem Aufgabengebiet vertraut zu machen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, die Einladung erfolgt per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

2. Fernmündliche Mitgliederversammlungen sind gestattet.

3. Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen, In diesem Fall ist die Versammlung binnen vier Wochen abzuhalten und die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche per Email einzuladen.

4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen zwei Wochen eine zweite Versammlung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

5. Jedes Mitglied im Sinne des § 5,1 hat Stimmrecht. Ein Mitglied darf maximal eine Stimme vertreten.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Wahl des Vorstandes

b) Die Wahl von einem Finanzprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Der Finanzprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

c) Die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts des Finanzprüfers und Erteilung der Entlastung.

d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Der Versammlungsleiter Ist ein Vorstandsmitglied.
2. Sofern sich aus dieser Satzung oder geltenden Gesetzen nichts anderes ergibt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl des Vorstandes sowie des Finanzprüfers erfolgt durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl des Vorstandes sowie des Finanzprüfers ist die einfache Mehrheit der abgegebenen. gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich vom Versammlungsleiter abzufassen und von diesem sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Aufzeichnung angefertigt die vom Versammlungsleiter den Mitgliedern anschließend zugänglich gemacht wird

§ 14 Disziplinarmaßnahmen

1. Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder, die den Vereinszielen zuwider handeln oder den Vereinsfrieden stören; Disziplinarmaßnahmen verhängen,
2. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
3. Disziplinarmaßnahmen sind.
 - a) Schriftliche Verwarnung,
 - b)Einschränkung oder Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten.
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
4. Für Disziplinarmaßnahmen ist derselbe Verfahrensweg wie für den Ausschluss nötig (§ 6 Abs. 4-6)

§ 15 Vereinsordnung

1. Neben der Satzung gilt die Vereinsordnung, diese ist jedoch nicht Teil der Satzung.
2. Die Vereinsordnung wird vom Vorstand erstellt und beschlossen.
Spätere Änderungen
müssen mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes verabschiedet werden
3. Die Vereinsordnung darf nicht der Satzung widersprechen und darf nicht den Vereinszweck gefährden.

§ 16 Auflösung

1. Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss müssen 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Auflösung des Vereins stimmen.
2. Der Verbleib des Vereinsvermögens wird geregelt in § 3 Abs. 7

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 21.09.2014 beschlossen worden.